

Festlegung einer Schule Stiftungszweckerfüllung Günter Dörr Stiftung

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt (20)	<i>Datum</i> 13.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	08.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die GemS Rohrbach wird für einen Zeitraum von 5 Jahren als begünstigte Schule gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Günter-Dörr-Stiftung festgelegt.

Sachverhalt

Die Günter-Dörr-Stiftung ist gem. § 1 der Satzung eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in St. Ingbert.

Gem. § 2 Abs. 1 der Satzung ist Zweck der Stiftung die Förderung der Integration von jungen Menschen in ein verantwortungsbewusstes und soziales Leben. Sie sollen durch eigene Entscheidungen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld finden und die Not anderer Menschen in aller Welt in Erinnerung bringen. Gleichzeitig sollen sie erfahren, dass praktizierte Solidarität mit hilfsbedürftigen Menschen Freude bereiten und eine bleibende immaterielle Bereicherung sein kann.

Laut § 2 Abs. 2 legt der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert für eine Zeit von fünf Jahren eine regulären Hauptschulabschluss anbietende allgemeinbildende Schule in St. Ingbert (derzeit Hauptschule Ludwigsschule St. Ingbert) fest, die vornehmlich von Kindern wenig begüterter Eltern bzw. von Kindern sozial schwacher Familien besucht werden muss. Eine erneute Festlegung derselben Schule ist möglich.

Die Satzung mit den genauen Modalitäten zur Zuschussverteilung ist als Anlage beigefügt.

In den vergangenen Jahren ist eine Stiftungszweckerfüllung nicht erfolgt bzw. ist gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.

Da das Finanzamt bei Vorlage der letzten Körperschaftssteuererklärung um Nachweise bezüglich der Erfüllung des Stiftungszwecks gebeten hat, welche notwendig sind um weiterhin den Status der steuerbegünstigten Zwecke zu behalten, ist baldmöglichster Handlungsbedarf gegeben. Für den vergangenen Steuerzeitraum 2018 bis 2020 blieb die Steuerfreiheit aus Kulanz erhalten.

Im Dezember wurden zunächst die beiden St. Ingberter Realschulen um Abgabe von Vorschlägen zu einer möglichen Zuschussverteilung/Projektunterstützung gebeten, um gegebenenfalls noch im Jahr 2022 eine Stiftungszweckerfüllung zu gewährleisten.

Da jedoch wie oben erläutert die Festlegung der begünstigten Schule durch den Stadtrat erfolgen muss, wurden durch den Vorstand der Günter-Dörr-Stiftung zunächst keine Zuschüsse durch die Stiftung ausgezahlt.

Die GemS Rohrbach hatte als zu förderndes Projekt die Heiligabendaktion im eWerk ausgesucht. Diesbezüglich war ein zeitnahes Handeln notwendig, weswegen der Betrag in Höhe von 1.500 € aus den Verfügungsmitteln des Oberbürgermeisters vorgelegt wurde.

Die Albertus-Magnus-Realschule soll aus Verfügungsmitteln des Oberbürgermeisters einen ähnlichen Betrag für das von ihr vorgeschlagene Projekt erhalten.

Laut Satzung muss sich der Stadtrat für 5 Jahre auf eine Schule festlegen. Da die Gemeinschaftsschule Rohrbach die einzig verbliebene Rechtsnachfolge einer Hauptschule im Stadtgebiet von St. Ingbert ist, wird vorgeschlagen, die GemS Rohrbach als begünstigte Schule festzulegen. Die Schule muss der Verwaltung die satzungsgemäße Verwendung der Mittel nachweisen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Satzung GDS
---	-------------

Stiftungsgeschäft

Herr Günter Dörr, Friedrich-Profit-Straße 16, 67063 Ludwigshafen

errichtet die

Günter-Dörr-Stiftung

als rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in St. Ingbert

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Integration von Jungen Menschen in ein verantwortungsbewusstes und soziales Leben. Sie sollen durch eigene Entscheidungen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld finden und die Not anderer Menschen in aller Welt in Erinnerung bringen. Gleichzeitig sollen sie erfahren, dass praktizierte Solidarität mit hilfsbedürftigen Menschen Freude bereiten und eine bleibende Immaterielle Bereicherung sein kann.
2. Der Stifter überträgt der Stiftung:
 - ein in seinem Eigentum stehendes Vierfamilienhaus in Kaiserslautern, Schützenstraße 82, Grundbuch der Stadt Kaiserslautern, Blatt.9261, Flur-Nr. 3441/16.
3. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch einen Vorstand nach Maßgabe der nachfolgenden Satzung.

St. Ingbert,14.1.1999.....

Der Stifter

Günter Dörr

.....
Günter Dörr

Satzung der Günter-Dörr-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die „Günter-Dörr-Stiftung“ ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in St. Ingbert

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Integration von jungen Menschen in ein verantwortungsbewusstes und soziales Leben. Sie sollen durch eigene Entscheidungen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld finden und die Not anderer Menschen in aller Welt in Erinnerung bringen. Gleichzeitig sollen sie erfahren, dass praktizierte Solidarität mit hilfsbedürftigen Menschen Freude bereiten und eine bleibende immaterielle Bereicherung sein kann.

(2) Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert legt für eine Zeit von fünf Jahren eine einen regulären Hauptschulabschluss anbietende allgemeinbildende Schule in St. Ingbert (derzeit Hauptschule Ludwigsschule St. Ingbert) fest, die vornehmlich von Kindern wenig begüterter Eltern bzw. von Kindern sozial schwacher Familien besucht werden muss. Eine erneute Festlegung derselben Schule ist möglich.

(3) Die Stiftungsmittel dürfen zugunsten der nach Absatz 2 festgelegten Schule nur nach folgendem Schlüssel und für die folgenden Zwecke verwendet werden: 70 % für soziale bzw. humanitäre Zwecke nach Maßgabe von Absatz 4, 25 % für Schulfeste oder ähnliche Schulveranstaltungen an der festgelegten Schule nach Maßgabe von Absatz 5 und 5 % für Belange dieser Schule nach Maßgabe von Absatz 6.

(4) Die Schüler und Schülerinnen des jeweiligen 9. Schuljahres mit Zielrichtung Hauptschulabschluss der festgelegten Schule verteilen eigenverantwortlich mindestens einmal jährlich den für soziale und humanitäre Zwecke bestimmten Anteil der Mittel in einer vom Oberbürgermeister der Mittelstadt St. Ingbert einberufenen Schülerversammlung. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unterstützt werden sollen notleidende Menschen in aller Welt, vornehmlich Kinder. Kirchliche und militärische Einrichtungen sind von Zuwendungen ausgeschlossen.

(5) Einmal jährlich soll ein Schulfest an der ausgewählten Schule stattfinden, falls der dafür nach Absatz 3 vorgesehene Mittelanteil ausreichend ist. Die Organisation des Schulfestes obliegt der Schulkonferenz.

(6) Die Leitung der nach Absatz 2 festgelegten Schule kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz über den Mittelanteil von 5 % für die Belange der festgelegten Schule verfügen. Die Mittel dürfen ausschließlich zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Schülerinnen zum Erwerb von Sportkleidung, Musikinstrumenten und Preisen für besondere Leistungen dieser Schüler oder zur Gestaltung einer Schülerzeitung verwendet werden. Die Mittel dürfen nicht für den Erwerb von Lehr- oder Lernmittel verwendet werden, zu deren Beschaffung der Schulsachkostenträger verpflichtet ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Vermögen der Stiftung

(1) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung verpflichtet sich der Stifter, folgende Immobilie der Stiftung zu übereignen:

- 4-Familienhaus in Kaiserslautern, Schützenstraße 82, Grundbuch der Stadt Kaiserslautern, Blatt.9261, Flur-Nr. 3441/16.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich zu diesem Zweck bestimmt worden sind (Zustiftungen).

(3) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 Stiftungsmittel und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus sonstigen Einnahmen und Zuwendungen Dritter oder des Stifters (Stiftungsmittel).

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(4) Bediensteten und Mitgliedern des Schulgremiums der nach § 2 Abs. 2 der Satzung festgelegten Schule sowie deren Angehörigen darf eine im Stiftungsvermögen befindliche Immobilie oder eine Wohnung in einer solchen Immobilie nicht vermietet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, eine dem Umfang des Immobilienvermögens der Stiftung entsprechende entgeltliche Geschäftsführung (ohne Organstellung) zu bestellen. Der Geschäftsführer soll nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

(2) Der jeweilige Oberbürgermeister der Mittelstadt St. Ingbert ist Vorsitzender des Vorstandes. Er wird durch den jeweiligen Ersten Beigeordneten vertreten.

(3) Weitere drei Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert aus seiner Mitte berufen. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.

(4) Ein weiteres Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter beruft der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert aus den Mitgliedern der Lokalredaktion der auflagenstärksten Lokalzeitung. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.

(5) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 3 verlieren ihr Amt mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Das Vorstandsmitglied nach Absatz 4 verliert sein Amt mit dem Ausscheiden aus der Lokalredaktion. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Für abberufene oder ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter beruft der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 neue Vorstandsmitglieder.

(7) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(8) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf formlos einberufen. Sie sind auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes unter Angabe von Gründen einzuberufen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Personenkreis des § 7 Abs. 3.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt die Beschlüsse der Schülerverwaltung aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit er sich nicht nach § 6 Abs. 4 eines Geschäftsführers bedient.

(3) Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Vorschläge zur Änderung der Stiftungssatzung. Außerdem beschließt er über

- den Haushaltsplan im Rahmen der nach § 2 Abs. 4 der Satzung verfügbaren Finanzmittel
- den Geschäftsverteilungsplan für die Vorstandsmitglieder und
- die Durchführung des jährlichen Schulfestes nach § 2 Abs. 5.

(4) Die Verteilung des Mittelanteils nach § 2 Abs. 4 der Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ohne diese findet eine tatsächliche Verteilung nicht statt.

Verweigert der Vorstand seine Zustimmung zu der von der Schülerversammlung nach § 10 Abs. 2 der Satzung getroffenen Verteilungsentscheidung, so tritt die Schülerversammlung erneut zusammen und stimmt ab. Verweigert der Vorstand erneut seine Zustimmung, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende nach Anhörung des Schulleiters.

(5) Die Entlastung des Vorstandes nach Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht erfolgt durch den Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert.

§ 9 Geschäftsführung durch Dritte

→ GF

(1) Macht der Vorstand von der Befugnis des § 6 Abs. 4 Gebrauch, so wird der Geschäftsführer zu Lebzeiten des Stifters von diesem einvernehmlich mit dem Vorstand bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine vorzeitige Abberufung ist möglich, desgleichen eine Bestellung für eine weitere Amtszeit.

(2) Nach dem Tode des Stifters wird der Geschäftsführer vom Vorstand bestellt und abberufen.

(3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand in vollem Umfang auskunfts- und berichtspflichtig.

§ 10 Schülerversammlung

(1) Die Schülerversammlung besteht aus den Schülern und Schülerinnen des/der jeweiligen 9. Schuljahre/s mit Zielrichtung Hauptschulabschluss. Den Vorsitz führt der jeweilige gewählte Klassensprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(2) Die Schülerversammlung stimmt mindestens einmal jährlich nach Ermittlung der verfügbaren Stiftungsmittel über die Verteilung des Anteils der Mittel nach § 2 Abs. 4. Die einfache Mehrheit entscheidet.

(3) Die Schülerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Beschäftigte

- (1) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks Arbeitnehmer beschäftigen.
- (2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung findet das allgemeine Arbeitsvertragsrecht Anwendung.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer einstimmigen Entscheidung des Vorstandes sowie zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung.

§ 15 Auflösung der Stiftung

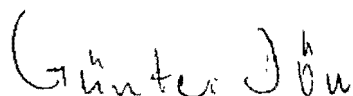
Bei Auflösung der Stiftung sowie beim Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks fällt das gesamte Stiftungsvermögen zu Lebzeiten des Stifters an diesen zurück. Nach seinem Ableben fällt es an die Mittelstadt St. Ingbert, die sich insoweit verpflichtet, das Vermögen in einer rechtlich unselbständigen Stiftung unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem bisherigen Stiftungszweck sowie dem Willen des Stifters zur Förderung der sozialen Verantwortungsbereitschaft der Jugend einzusetzen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

St. Ingbert, 14. 1. 1999

Der Stifter:



Günter Dörr